

reisen zu lassen, wogegen der Kolporteur dasselbe Werk in Lieferungen anzubieten berechtigt sein würde.

Herr Müller entgegnete hierauf:

Er bekenne sich als Gegner der Petition in der vorliegenden Fassung und widerlege zunächst einige Ausführungen des Herrn Vorredners. Er finde, daß Herr Konegen den § 23 des Preßgesetzes viel zu rigoros auslege, und stelle den Schlußfolgerungen allzustrenger Juristen — nach denen sogar Ansehenssendungen nicht gestattet sein sollten — die Thatsache entgegen, daß in der Praxis noch niemand diese Auffassung geteilt oder Nachteil daraus gezogen habe. Herr Müller präcisirte darauf den Standpunkt, den er als Mitglied des Petitions-Komitees schon gelegentlich der ersten Sitzung zum Ausdruck gebracht habe. — Er habe schon damals erklärt, daß er den Buchhandel unter jene große Zahl von Gewerben rechne, welche in Oesterreich eines Schutzes der Regierung bedürftig seien. Diesen Schutz genieße der Buchhandel in der That dadurch, daß die Ausübung desselben von der Erlangung einer Konzession abhängig gemacht werde. Wenn nun einerseits der Vorstand des Vereines der österreichisch-ungarischen Buchhändler, sowie der Korporationsvorsteher bei zahlreichen Schritten darauf ausgehen, diesen Schutz noch mehr zu befestigen (was ja auch z. B. mit Punkt 5 der heutigen Tagesordnung bezweckt werde), so halte er es für eine große Inkonsequenz, wenn andererseits derselbe Verein für Freigabe der Kolportage plädiere. Er habe daher schon in der ersten Sitzung den Wunsch geäußert, man möge in der Petition den Schwerpunkt auf den Zeitungs- und Kalenderstempel, der in letzter Zeit eine neuerliche Verschärfung und Erschwerung für den Buchhandel erfahren habe, sowie auf die Schwierigkeiten bei Erlangung von Erlaubnisscheinen legen. Angesichts der heute vernommenen Proteste hege er die Befürchtung, daß nunmehr die ganze Petition abgelehnt werde, und stelle daher folgenden Vermittlungsantrag:

»In Berücksichtigung der namentlich aus der Provinz geäußerten Bedenken beantrage ich in der Petition an das Abgeordnetenhaus die Freigabe der Kolportage fallen zu lassen, dagegen das Schwergewicht auf die drückenden Bestimmungen bei Erlangung von Erlaubnisscheinen an konzessionierte Buchhändler für Kolporteurs und auf Abschaffung des Zeitungs- und Kalenderstempels zu legen.«

Herr Dr. Bauer spricht gegen den Müllerschen Antrag und ist für freie Kolportage im Rahmen des Buchhandels, so zwar, daß der Kolporteur jederzeit der Beauftragte des konzessionierten Buchhändlers bleibt und nicht nur als dessen Kunde fungiert.

Herr Deuticke meint, daß Herr Konegen zu schwarz sehe und daß bis heute dieser § 23 noch wenig Schaden gethan habe.

Herr Kubasta findet, daß die Kolporteurs viel zu wenig beaufsichtigt seien und mit allem möglichen handeln, ohne hierzu berechtigt zu sein; dies würde in noch größerem Maße bei Freigabe der Kolportage der Fall sein.

Herr Kerber ergreift das Wort zu längeren Ausführungen, in welchen er die Ansichten des Antragstellers bekämpft und den in Rede stehenden § 23 für einen Schutz des Buchhandels erklärt.

Schließlich stellt er folgenden Antrag:

»Die Petition vom Eingang bis zur Stelle »positiven Schaden leiden« — ferner von der Stelle »Unsere Beschwerden gegen das bestehende Preßgesetz« bis Schluß anzunehmen, dagegen die Stelle »Gegen den Krebschaden« bis »durch einen Federstrich in Frage gestellt werden kann« zu verwerfen, und an dieser Stelle den Inhalt des Amendements Müller einzuschalten.«

Dieser Antrag wird lebhaft unterstützt und ist Herr Müller mit dieser Erweiterung seines Antrages einverstanden.

Bevor zur Abstimmung geschritten wird, ergreift Herr Artaria nochmals das Wort, wiederholt, daß er die sachliche

24. und fünfzigster Jahrgang.

Vertretung Herrn Konegen überlassen habe, und bemerkt, daß offenbar ein Mißverständnis über die in der Petition ausgesprochenen Ziele bestehe, da stets von absoluter Freigabe der Kolportage, ja sogar von der Gefährdung der Konzession gesprochen werde, während die Petition die weiteste Leichtigkeit der Kolportage für periodische Litteratur und zwar — da wir den Akt nicht absagen wollen, auf dem wir sitzen, — im Rahmen des Buchhandels anstrebe, wie dies Dr. Bauer treffend gekennzeichnet habe. — Wenn er auch überzeugt sei, daß die Petition trotz der Anfechtung Einzelner den Verhältnissen doch entsprechend Rechnung trage, so seien doch die fast einstimmigen Bedenken der Herren Provinzobmänner bemerkenswert, und daher sei Redner — so peinlich jede Abänderung, u. a. auch für ihn persönlich gegenüber den anderen Korporationen sei — für Einschlagung eines Mittelweges und Umstilisierung der betreffenden Absätze, so daß sie dem eben geäußerten Standpunkte ganz zweifellos entsprechen — Auf jeden Fall möge eine klare Aeußerung erfolgen, damit die Vertreter des Vereines nicht wieder sitzen gelassen würden.

Herr Konegen erklärt, für seine Person auf eine Aenderung des Wortlautes der Petition nicht eingehen zu können, er würde für die Folge seine weitere Mitwirkung versagen.

Herr Dr. Breitenstein empfiehlt vorerst die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung der Petition in ihrem jetzigen Wortlaute.

Die Abstimmung ergiebt eine Ablehnung der Petition mit 44 gegen 16 Stimmen.

Der Antrag Kerber wird mit 50 Stimmen angenommen.

Herr Deuticke bittet die Versammlung, den Herren, welche mit der Ausarbeitung der Petition Zeit und Mühe opferten, den Dank zu votieren, was durch Erheben von den Sitzen unter lautem Beifall geschieht. —

Eben trifft folgendes Telegramm aus Budapest ein:

»Mit bestem Wunsch zu erprießlicher Thätigkeit begrüßt die Hauptversammlung des Brudervereines — der ungarische Buchhändlerverein. Hoffmann, Präses.«

Zum IV. Punkt der Tagesordnung referiert Herr Deuticke über die Absicht des Vorstandes, eine Stammrolle aller österreichischen konzessionierten Buch-, Kunst- und Musikalienhändler anzulegen, unter Ausscheidung aller jener Firmen und Wiederverkäufer, welche nur Teil-Konzessionen für den Verschleiß einzelner Artikel, wie Schulbücher, Gebetbücher, Kalender, Bilderbücher etc. besitzen. In Bezug auf die Rabattverhältnisse wird diese Rolle erprießliche Dienste leisten.

Wird auf Antrag des Herrn Müller mit Acclamation genehmigt.

Ebenso wird bezüglich des V. Punktes: Ueberreichung einer Petition um Einschränkung der Ausgabe von Teil-Konzessionen und um präzise Bezeichnung der damit verbundenen Verkaufsbefugnisse — dem Vorstande einstimmig Nachvollkommenheit erteilt.

Als VI. Punkt der Tagesordnung steht ein Antrag des Herrn Müller auf Abänderung der Verkehrsordnung. Der Antragsteller berichtet über die Notwendigkeit einiger Aenderungen in Anpassung an die Verkehrsordnung des Börsenvereines der Deutschen Buchhändler und konstatiert, daß diese Aenderungen nur wenige Paragraphen betreffen.

Die Versammlung ist wegen vorgerückter Stunde dagegen, diesen Punkt der Tagesordnung in Beratung zu ziehen, und es stellt Herr Artaria den Antrag, die Revision der Verkehrsordnung in den Wirkungskreis des neuen Vorstandes zu stellen, welcher ein Komitee hierzu einsetzen wird, das in der nächsten Hauptversammlung referieren und die Vorlage rechtzeitig versenden wird.

Dieser Antrag, genügend unterstützt, wird einstimmig angenommen.

Herr Schellbach konstatiert, daß bis zur Erledigung der geänderten Verkehrsordnung die bisherige in Kraft bleibt.